



Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB)

Gültig ab 1. Januar 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufs-/Liefer-/Leistungsbedingungen gelten für alle Verträge, auf deren Grundlage KNAPI TRADE Waren verkauft und/oder Dienstleistungen erbringt.

2. Die im weiteren dieser Allgemeinen Bedingungen verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Verkäufer – KNAPI TRADE mit Sitz in Twardowice (KNAPI);

- Käufer – ein Unternehmen, das Waren und / oder Dienstleistungen kauft (Kontrahent von KNAPI);

- AGB – diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkauf / Lieferung / Erbringung von Dienstleistungen, die von KNAPI TRADE mit Sitz in Twardowice abgeschlossen werden;

3. Die AGB sind die vollständige und die einzige vertragliche Regelung, die die Parteien in Bezug auf den Verkauf / die Lieferung von Waren und / oder Dienstleistungen bindet. Abweichende Regelungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen etc.) des Käufers finden keine Anwendung.

4. Die Bestimmungen der AGB können unter Androhung der Nichtigkeit nur schriftlich geändert werden. Der Abschluss eines gesonderten Vertrages über den Verkauf / Lieferung / Leistungserbringung oder eines Rahmenvertrages schließt die Anwendung der AGB nur in dem darin abweichend geregelten Umfang aus. In dem Umfang, der in den vorgenannten Verträgen nicht geregelt ist, gelten die AGB.

II. Vertragsabschluss

1. Grundlage für den Abschluss eines individuellen Vertrags ist die Bestellung des Käufers, die als Antwort auf das Angebot des Verkäufers erteilt wurde. Im Falle einer Änderung des Angebotsinhalts oder Einführung von Vorbehalten in der Bestellung des Käufers wird der Vertrag erst geschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung mit Änderungen oder Vorbehalten bestätigt. Die Nichtbestätigung einer solchen Bestellung bedeutet, dass der individuelle Vertrag nicht abgeschlossen wurde. Die Parteien schließen alle gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten eines stillschweigenden (impliziten) Vertragsabschlusses aus.

2. Erteilt der Käufer eine Bestellung, ohne zuvor ein Angebot erhalten zu haben (z. B. aufgrund einer Einladung zu Verhandlungen etc.), bedarf es zum Vertragsabschluss der Bestätigung der Annahme der Bestellung durch den Verkäufer. Die Bestimmungen des Absatzes 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Angebote, Bestätigungen von Bestellungen und sonstige Erklärungen des Verkäufers über Abschluss, Inhalt oder Änderung eines individuellen Vertrags bedürfen der Schriftform, in elektronischer oder Dokumentenform, unter Androhung der Nichtigkeit.

3. Mündliche Vereinbarungen, Zusicherungen, Zusagen und Garantien der Angestellten des Verkäufers im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss oder der Abgabe eines Angebots sind für den Verkäufer nicht verbindlich.

4. Kann der Verkäufer aus Gründen, die vom Verkäufer unabhängig sind und den Hersteller der Ware betreffen, den Vertrag ganz oder teilweise nicht ausführen, so hat er das Recht, ganz oder teilweise von dem Vertrag abzutreten. Der Verkäufer haftet nicht für einen etwaigen dadurch entstandenen Schaden.

III. Eigentumsrecht

1. Der Verkäufer behält sich vor, dass das Eigentumsrecht an der verkauften Ware erst zum Zeitpunkt der Zahlung des Gesamtpreises an den Verkäufer auf den Käufer übergeht. Bei der Verbindung oder Vermischung von Dingen werden die Parteien zu Miteigentümern des Ganzen. Die Anwendung der Bestimmung des Artikels 193 § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ausgeschlossen.

2. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht mit der Übergabe der Ware an den Käufer, im Falle der Übergabe der Ware an den Spediteur mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, vom Verkäufer auf den Käufer über, unabhängig davon, wer die Kosten des Transports trägt.

IV. Preis

1. Der Preis für die verkaufte Ware wird jeweils im Angebot oder in der Bestätigung der Bestellung angegeben.

2. Der Käufer ist verpflichtet, den Bruttopreis in der Währung zu zahlen, in der der vom Verkäufer im Angebot oder in der Bestätigung der Bestellung angegebene Preis der Ware festgelegt wurde (vorbehaltlich Pkt. V Abs. 1, Satz 2). Wurde der Preis in einer Fremdwährung festgelegt, darf der Käufer keine Zahlung in polnischen Zloty leisten, es sei denn, der Verkäufer hat im Angebot oder in der Bestätigung der Bestellung angegeben, dass die Zahlung in polnischen Zloty zu leisten ist, und die Regeln für die Umrechnung der Fremdwährung in polnische Zloty angegeben hat.

3. Der Käufer verpflichtet sich, den Preis innerhalb der im Angebot, in der Bestätigung der Bestellung oder, falls die Frist dort nicht angegeben ist, in der vom Verkäufer ausgestellten Mehrwertsteuerrechnung angegebenen Frist zu bezahlen. Die Zahlungsfrist wird ab dem Datum der Lieferung einer bestimmten Warenpartie gerechnet, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Die Zahlung gilt zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Bankkonto des Verkäufers als erfolgt.

4. Treten nach Vertragsabschluss Umstände ein, die eine Erhöhung des Waren-/Leistungspreises rechtfertigen, wie z. B. Erhöhung der Zölle, Einführung zusätzlicher Zollgebühren, Einführung sonstiger öffentlich-rechtlicher Abgaben, ist der Verkäufer zu einer angemessenen einseitigen Erhöhung des Waren-/Leistungspreises unter Angabe des Erhöhungsgrundes berechtigt. Die Erhöhung kann nicht höher sein als der tatsächliche Anstieg der Preiselemente.

5. Der Verkäufer behält sich vor, dass beim Verkauf von Hüttenware deren Menge (Gewicht) nach dem theoretischen Gewicht bestimmt wird und der Preis nach dem theoretischen Gewicht berechnet wird, wobei:

a) bei Waren, deren Gewicht durch ihr Volumen bestimmt wird, wird das folgende theoretische Gewicht zugrunde gelegt:

- 2,70 kg/dm³ – für Aluminiumbleche;

- 7,20 kg/dm³ – für Zink-Titan-Bleche;

- 8,50 kg/dm³ – für Messing- und Bronzebleche;

- 9,0 kg/dm³ – für Kupferbleche;

- 8,0 kg/dm³ – für Stahlbleche aus Kohlenstoffstahl, rostfreiem Stahl und säurebeständigem Stahl;

b) für Waren, deren Gewicht nach ihrer Länge bestimmt wird, d. h. für Doppel-T-Eisen, warmgewalzte U-Profile, wird das theoretische Gewicht genommen, wie es in den Katalogen der Hüttenprodukte angegeben ist, die bei den Handelsvertretern des Verkäufers erhältlich sind

6. Die im Vertrag angegebenen Warenmengen können im Verhältnis zur Ausgabemenge um +/- 15 % abweichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware in der Menge abzunehmen, die innerhalb der oben genannten Mengentoleranz liegt, und den Preis dafür zu bezahlen.

7. Die vom Verkäufer angegebenen Preise sind Nettopreise, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet wird.

8. Kommt der Käufer mit der Zahlung von Forderungen des Verkäufers in Verzug, hat der Verkäufer das Recht, sich mit der Erfüllung aller abgeschlossenen Verträge zurückzuhalten (einschließlich der Lieferung der Ware / Erbringung der Leistung) bis zur vollständigen Zahlung durch den Käufer aller fälligen Beträge und Zinsen. Überschreitet der Zahlungsverzug gegenüber dem Verkäufer 30 Tage, kann der Verkäufer ohne weitere Fristsetzung von jedem für die Parteien verbindlichen Einzelvertrag zurücktreten. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die aus diesen Gründen entstehen.

9. Für die Ausstellung von Kopien von Materialattesten werden Gebühren nach den Sätzen des Verkäufers erhoben.

10. Hat der Verkäufer dem Käufer im Vertrag einen Warenkredit (Zahlungsaufschub) gewährt, kann er diesen jederzeit ändern oder widerrufen. Dieses Recht gilt für alle Verträge, deren Vertragsgegenstand noch nicht an den Käufer geliefert wurde. Beim Fehlen eines freien Limits hat der Verkäufer das Recht, die Lieferung der Ware / Erbringung der Dienstleistung zurückzuhalten, bis der Käufer eine vom Verkäufer akzeptierte Sicherheit stellt.

11. Sollte die Zahlung des Preises in Form einer Vorauszahlung erfolgen oder sollte der Käufer eine Anzahlung leisten, so berechtigt der Zahlungsverzug des Käufers den Verkäufer, ohne weitere Aufforderung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

V. Sicherungen

1. Zur Sicherung der Zahlung von Forderungen im Zusammenhang mit dem Verkauf / der Lieferung / kann der Verkäufer mit dem Versicherer oder der Bank einen Vertrag abschließen.

2. Der Verkäufer kann dem Käufer die Kontonummern mitteilen, auf die sich der Käufer zur Zahlung verpflichtet, wobei der Verkäufer nicht der Inhaber des betreffenden Kontos sein muss.

VI. Warenempfang und deren Eigenschaften

1. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware bei Empfang sehr sorgfältig auf Menge, Übereinstimmung mit der im Vertrag festgelegten technischen Spezifikation und auf erkennbare Mängel zu untersuchen. Auch die beigelegte technische Dokumentation der Ware ist prüfpflichtig. Nach Prüfung der Ware wird der Lieferschein unterschrieben. Die Unterzeichnung des Lieferscheins durch den Abholer gilt als Bestätigung der Übereinstimmung der angegebenen Parameter mit dem Vertrag und der Abwesenheit von Mängeln, die bei sehr sorgfältiger Prüfung der Ware beim Empfang festgestellt werden konnten. Der Käufer kann sich von den in diesem Absatz genannten Verpflichtungen und den Folgen deren Nichteinhaltung unter Hinweis auf die üblichen Umsatz- und Empfangspraktiken nicht befreien.

2. Die Parteien vereinbaren, dass die Kosten für das Verladen der Ware für den Transport vom Verkäufer und die Kosten für das Entladen der Ware vom Käufer getragen werden, unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt.

3. Eventuell vom Verkäufer zur Verfügung gestellte Atteste, Zulassungen, Konformitätsbescheinigungen oder sonstige Unterlagen über die Qualität der Ware, deren Parameter und technischen Eigenschaften stellen keine Bestätigung der darin enthaltenen Daten durch den Verkäufer und somit keine Zusicherung dar, dass die Ware

die darin angegebenen Kriterien erfüllt. Die überlassenen Unterlagen sind jeweils nur die Information des Verkäufers, dass die Ware gemäß Herstellererklärung nach den in den Unterlagen angegebenen Kriterien hergestellt wurde.

4. Wenn Edelstahl- und Aluminiumbleche verkauft werden und wenn Edelstahl- und Aluminiumcoils verkauft werden, eine Seite des Materials (eine Fläche), d.h. die Rückseite für Edelstahl- und Aluminiumbleche und die Innenseite für Edelstahlcoils und Aluminium - können Mängel aufweisen, z. B. Dellen, Kratzer, Schmutz usw. und sie werden nicht als Sachmängel im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt.

5. Der Verkäufer behält sich vor, dass Kunststoffprodukte bestimmter Farben (einschließlich derselben Farbnummer) sich im Farbton unterscheiden können, wenn sie aus verschiedenen Produktionschargen stammen. Eine solche Abweichung stellt keinen Mangel der Ware dar.

6. Der Verkäufer haftet nicht für Waren, die als zweite Qualität gekennzeichnet sind, auch nicht im Falle der Bereitstellung einer technischen Dokumentation dazu. Auch die Gewährleistungshaftung des Verkäufers ist in diesem Fall ausgeschlossen.

7. Wenn sich der Verkäufer verpflichtet hat, dem Käufer die in Absatz 3 genannten Dokumente zur Verfügung zu stellen, wird davon ausgegangen, dass er dies innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum der Warenausgabe tun kann. Das Dokument kann auch per E-Mail als Scan ausgegeben werden.

VII. Haftung für Mängel

1. Vorbehaltlich von Ausnahmen, Ausschlüssen und sonstigen Haftungsbeschränkungen, die sich aus den Bestimmungen dieser AGB oder der Rechtsvorschriften ergeben, haftet der Verkäufer im Rahmen der Gewährleistung, wenn der Mangel innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Ausgabe der Ware festgestellt wird. Die vorstehende Gewährleistungsfrist gilt nicht, wenn der Käufer Verbraucher ist.

2. Der Käufer ist verpflichtet, Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht entdeckt werden können, unverzüglich (spätestens innerhalb von 3 Tagen) nach ihrer Entdeckung dem Verkäufer mitzuteilen, unter Androhung des Verlustes der Rechte und Ansprüche im Zusammenhang mit der Mangelhaftigkeit der Ware, einschließlich der Gewährleistung.

3. Die Benachrichtigung zum Mangel der Ware bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit Empfangsbestätigung, wobei sich der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Ware im Zustand der Lieferung dem Verkäufer auf dessen Verlangen jederzeit zur Besichtigung zur Verfügung zu stellen. Ist die Ware verarbeitet worden, erlischt die Haftung des Verkäufers für Mängel der Ware.

4. Ist nach Auffassung des Verkäufers zur Feststellung von Mängeln ein technisches Gutachten erforderlich, wird der Verkäufer nach Einholung des entsprechenden Gutachtens zur Mangelhaftigkeit der Ware Stellung nehmen.

5. Die Reklamation wird schriftlich unter Androhung der Nichtigkeit angenommen, nachdem der Verkäufer die reklamierte Warenpartie untersucht hat, eventuell nach der Durchführung einer Expertenprüfung. Wird die Reklamation anerkannt, verpflichtet sich der Verkäufer, auf eigene Kosten, nach eigener Wahl, die mangelhafte Ware durch eine mangelfreie Ware zu ersetzen oder sie innerhalb einer von den Parteien vereinbarten Frist zu reparieren. Wenn der Austausch oder die Reparatur der Ware unmöglich ist oder mit der Notwendigkeit verbunden ist, zusätzliche Kosten für den Verkäufer zu verursachen, hat der Verkäufer das Recht, den Austausch / die Reparatur der Ware zu verweigern und dem Käufer den entsprechenden Teil des Preises zurückzugeben.

6. Der Verkäufer ist von der Haftung für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages befreit, wenn diese auf Mängel der Ware im Zusammenhang mit ihrer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung durch den Hersteller zurückzuführen sind. In diesem Fall schließen die Parteien auch die Gewährleistungshaftung des Verkäufers aus. Die Gewährleistungshaftung des Verkäufers ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Käufer die Ware ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers repariert hat.

7. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für die Eignung der Ware für einen bestimmten Einsatzzweck. Die Gefahr für die Bestimmung und die Verwendung der Vertragsware trägt allein der Käufer. Alle diesbezüglichen Informationen des Verkäufers, sofern vorhanden, werden als Gefälligkeit zur Verfügung gestellt und dürfen nicht für eine spezifische Anwendung herangezogen werden.

8. Die Einleitung des Reklamationsverfahrens entbindet den Käufer nicht von der Verpflichtung, den Preis für die gelieferte Ware zu zahlen.

VIII. Verzug bei Zahlungen, Ausgabe/Empfang, Haftung.

1. Im Falle des Verzugs mit der Zahlung des gesamten oder eines Teils des Preises für den Vertragsgegenstand hat der Käufer dem Verkäufer die in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Zinsen zu zahlen.

2. Im Falle des Verzugs mit der rechtzeitigen Ausgabe der Ware durch den Verkäufer um mehr als 1 Woche zahlt der Verkäufer dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Preises der nicht rechtzeitig ausgegebenen Ware für jeden Tag des Verzugs. Die Vertragsstrafe darf jedoch 10% des Preises der nicht rechtzeitig ausgegebenen Ware nicht überschreiten.

3. Verzögert der Käufer die rechtzeitige Abholung der Ware um mehr als 1 Woche, hat er an den Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Preises der nicht rechtzeitig abgeholtten Ware für jeden Tag der Verzögerung der Abholung zu zahlen. Diese Strafe darf nicht für mehr als 30 Tage Verzug angesetzt werden. Falls der Verkäufer die Warenausgabe an den Käufer wegen des Auftretens von Umständen, die im Punkt V, Abs. 2 oder Punkt IV, Abs. 10 der AGB angeführt sind, zurückhält, wird angenommen, dass der Käufer mit dem Empfang in Verzug ist und es wird eine Vertragsstrafe berechnet.

4. Der Verkäufer ist von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der verspäteten Ausgabe von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen befreit, wenn der Grund dafür darin liegt, dass sein Zulieferer oder Subunternehmer nicht rechtzeitig liefert oder die Dienstleistung erbracht hat.

5. Der Käufer hat an den Verkäufer eine einmalige Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des Preises der nicht rechtzeitig abgeholtten Ware zu zahlen, wenn der Käufer die Abholung um mehr als 30 Tage verzögert oder von der Bestellung zurücktritt. In dem im vorstehenden Satz genannten Fall kann auch der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt vom Vertrag durch den Verkäufer entbindet den Käufer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vorbehaltenen Vertragsstrafe. Die Regelung des Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

6. Übersteigt der Schaden die vorbehaltenen Vertragsstrafen, so ist der Verkäufer berechtigt, Schadenersatz nach allgemeinen Bedingungen zu verlangen.

7. Der Ersatz von Schäden, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages entstanden sind, beschränkt sich auf die Zahlung einer Vertragsstrafe, und in Ermangelung dessen auf die Zahlung einer Entschädigung in Höhe, die den Nettopreis der vertragsgegenständlichen Ware und/oder den Nettopreis der vertragsgegenständlichen Leistung nicht überschreitet, wobei der Verkäufer nur für den vorhersehbaren und typischen Schaden des Käufers haftet.

8. Im Zusammenhang damit, dass alle Ansprüche des Verkäufers versichert sind, hat der Verkäufer das Recht, mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Versicherer den Versicherungsschutz für die Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer zurücknimmt. Um die Kündigung des Vertrags zu vermeiden, kann der Käufer dem Verkäufer zusätzliche Sicherheiten stellen, deren Annahme oder Nichtannahme im alleinigen Ermessen des Verkäufers liegt.

9. Der Käufer hat kein Recht, von dem Vertrag in seinem ausgeführten Teil zurückzutreten. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen mit Forderungen des Verkäufers zu verrechnen oder an Dritte abzutreten, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers unter Androhung der Nichtigkeit. Die Regelung des vorstehenden Satzes gilt nicht, wenn der Käufer ein Verbraucher ist.

10. Die Parteien haben das Recht, von der Erhebung der in diesem Punkt genannten Vertragsstrafen abzusehen.

IX. Zuständigkeit des Gerichts, Recht.

1. Das zuständige Gericht zur Beilegung von eventuellen Streitigkeiten ist das sachlich zuständige ordentliche Gericht in Katowice.

2. Für den Vertrag gelten ausschließlich die Bestimmungen des polnischen Rechts.

X. Sonstige Bestimmungen

1. Ist der Verkäufer aufgrund der AGB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, so wird vorausgesetzt, dass er dieses Recht innerhalb von 90 Tagen ab Eintritt der den Rücktritt begründenden Umstände ausüben kann, wobei der Rücktritt nach Wahl des Verkäufers den gesamten Vertrag oder dessen unerfüllten Teil betreffen kann. Das Recht des Verkäufers, vom Vertrag zurückzutreten, wird nicht dadurch aufgehoben, dass der Verkäufer den Vertrag nach Eintritt von Umständen erfüllt, die den Rücktritt vom Vertrag rechtfertigen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf abgeschlossen in Wien am 11. April 1980 und des Übereinkommens über die Verjährungsfrist im internationalen Warenkauf abgeschlossen in New York am 14. Juni 1974 auf Verkäufe des Verkäufers ist ausgeschlossen.

2. Sollten sich einzelne Bestimmungen der AGB als ungültig oder unwirksam erweisen, so berührt dies die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, solche Regelungen zu treffen, die die bisherigen Bestimmungen in wirksamer Weise wiedergeben werden.